

Ordnung für den Klimaschutzbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden¹

§ 1

Aufgaben und Ziele des Klimaschutzbeirats

- (1) Bei der Landeshauptstadt Wiesbaden wird ein Klimaschutzbeirat als unabhängiges Sachverständigengremium gebildet. Aufgabe des Klimaschutzbeirates ist die Beratung der städtischen Verwaltung und Organe in allen grundsätzlichen Fragen, die für den lokalen und globalen Klimaschutz von Bedeutung sind, soweit es sich hierbei um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt.
- (2) Der Klimaschutzbeirat begleitet die Umsetzung und die Weiterentwicklung des integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKSK) der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Auf der Basis der städtischen Berichterstattung und der Evaluation des IKSK gibt er Empfehlungen für Maßnahmen zum Klimaschutz in Wiesbaden. Er diskutiert und bewertet klimaschutzrelevante Maßnahmen und Vorhaben unter ökonomischen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Aspekten im Hinblick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Wiesbadener Klimaschutzziele.

- (3) Die Empfehlungen des Beirats sollen die klimaschutzrelevanten bzw. energiepolitischen Entscheidungen der städtischen Gremien unterstützen.

§ 2

Zusammensetzung des Klimaschutzbeirats, Bestellung

- (1) Als Mitglieder des Klimaschutzbeirats sollen Vertreter bzw. Vertreterinnen folgender Institutionen berufen werden:

ESWE Verkehrsgesellschaft mbH, Industrie- und Handelskammer Wiesbaden KdöR, Handwerkskammer Wiesbaden, Kreishandwerkerschaft Wiesbaden-Rheingau-Taunus KdöR, Mieterbund Wiesbaden und Umgebung e.V., Haus & Grund Wiesbaden e.V., GWW Wiesbadener Wohnbaugesellschaft mbH, ESWE Versorgungs AG, Hochschule RheinMain Wiesbaden Rüsselsheim, Klimaschutzagentur Wiesbaden (KSA) e.V., Bündnis Verkehrswende Wiesbaden, Regionalbündnis Energiewende Wiesbaden-Taunus (Wiesbaden), Verkehrsclub Deutschland (VCD) Kreisverband Wiesbaden/Rheingau-Taunus e.V., Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen KdöR (Wiesbaden), Verbraucherzentrale Hessen e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Kreisverband Wiesbaden e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Wiesbaden e.V., ADAC Hessen-Thüringen e.V. (Frankfurt), EBS Universität für Wirtschaft und Recht gGmbH (Wiesbaden), Ingenieurkammer Hessen KdöR (Wiesbaden), Hessischer Arbeitgeberverband e.V. Frankfurt, Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden.

- (2) Die Mitglieder sowie jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter werden von den jeweiligen Institutionen vorgeschlagen und durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung durch ein von ihr bzw. ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen.
- (3) Verliert ein Mitglied vor Ablauf der Berufungszeit die Eigenschaft als Vertreterin bzw. Vertreter seiner Institution, so endet die Mitgliedschaft im Klimaschutzbeirat und ein neu zu benennendes Mitglied wird gemäß Absatz 2 für die verbliebene Wahlperiode berufen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 3

Zuständigkeit des Klimaschutzbeirats

- (1) Der Klimaschutzbeirat wird von der Fachverwaltung über wesentliche Vorgänge informiert. Er kann Maßnahmen anregen. Die Verwaltung unterrichtet den Beirat über die von ihr getroffenen Entscheidungen.

Der Klimaschutzbeirat unterstützt die Verwaltung bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen und er setzt sich für den Erfahrungsaustausch mit den verschiedenen Akteuren im Klimaschutz in Wiesbaden ein.

- (2) Der Klimaschutzbeirat und die für Fragen des Klimaschutzes zuständigen Stellen der Verwaltung arbeiten intensiv und vertrauensvoll zusammen.
- (3) Der Klimaschutzbeirat soll die ihm nach § 1 gestellten Aufgaben in geeigneter Form vertreten; die bzw. der Vorsitzende hat für den Beirat Sprecherfunktion gegenüber den städtischen Gremien.

§ 4

Geschäftsgang

- (1) Sitzungen des Klimaschutzbeirates werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Klimaschutzbeirates nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr schriftlich unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, einberufen. Eine Einladung in elektronischer Form ist zulässig.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

§ 5

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Der Klimaschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 6 Sitzungen des Klimaschutzbeirats

- (1) Der Beirat tagt in der Regel öffentlich. Er kann die Nichtöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände beschließen.
- (2) An den Sitzungen - auch an dem nicht öffentlichen Teil - können ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - die Magistratsmitglieder
 - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen
 - die Mitglieder der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
 - nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Beraterinnen und Berater auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Klimaschutzbeirates findet spätestens vier Wochen nach Beginn der neuen Wahlperiode bzw. erstmalig vier Wochen nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Einrichtung des Klimaschutzbeirates statt. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder das nach § 2 (2) als Vertretung bestimmte Magistratsmitglied lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungsleitung übernimmt die bzw. der Vorsitzende.
- (5) Über jede Sitzung fertigt die Geschäftsstelle eine Niederschrift. Diese wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird zur nächsten Sitzung des Magistrats und den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis weitergeleitet.
- (6) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - Ort und Tag der Sitzung
 - die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Beiratsmitglieder,
 - die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse.
- (7) Es können Unterarbeitsgruppen gebildet werden. Hierzu können weitere Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

§ 7

Rechtsstellung der Mitglieder des Klimaschutzbeirats

- (1) Die Mitglieder des Klimaschutzbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Stadtverordnetenversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Klimaschutzbeirats sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen nach Maßgabe der Regelung des § 24 Hessische Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 8

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Arbeit des Klimaschutzbeirates wird eine Geschäftsstelle beim Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden eingerichtet. Die Geschäftsstelle bereitet in Absprache mit dem Vorstand die Sitzungen vor, stellt den Geschäftsgang des Klimaschutzbeirats sicher und führt dessen Geschäfte. Insbesondere führt sie den Schriftverkehr, erstellt die Tagesordnungen der Sitzungen, beschafft ergänzende Unterlagen und organisiert die Sitzungen.